Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14 / 87

04, 07, 2006

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Schulgesetzes wird der Status des Schulversuchs für Ganztagsschulen im Land Baden-Württemberg beendet. Ganztagsschulen sollen im Land Baden-Württemberg im Schulgesetz verankert und besonders gefördert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält folgende Eckpunkte:

- Ganztagsschulen werden als besonders f\u00f6rderungsw\u00fcrdige Schulform im Schulgesetz verankert und damit auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt.
- 2. Ganztagsschulen erhalten Anspruch auf Mittel für zusätzliches pädagogisches Personal durch das Land.

C. Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden jetzigen Zustands.

D. Kosten

4 Mio. Euro im Jahr 2006, 12 Mio. Euro im Jahr 2007.

Aufgrund zurückgehender Schülerzahlen und dadurch rechnerisch frei werdender Lehrerstellen wird sich der finanzielle Aufwand sukzessive reduzieren.

Eingegangen: 04. 07. 2006 / Ausgegeben: 07. 07. 2006

1

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 669), wird wie folgt geändert:

Nach § 22 wird folgender § 22 a neu eingefügt:

"§ 22 a Ganztagsschulen

- (1) Ganztagsschulen fördern eine Lehr- und Lernkultur, die auf die Interessen und Voraussetzungen des einzelnen Kindes eingeht, die Schüler zur Selbstständigkeit erzieht und Freude am Lernen und an Leistung vermittelt. An Ganztagsschulen werden unterschiedliche Lernformen kombiniert. Dazu zählen: Unterricht im Klassenverband und in Gruppen, unterrichtsbezogene Ergänzungsstunden, individuelle Förderung und Hausaufgabenbetreuung, themenbezogene und klassenübergreifende Projekte, künstlerische, handwerkliche und sportliche Freizeitgestaltung, sozialer Erfahrungsaustausch, Mittagessen und Entspannungspausen, die Rhythmisierung des Unterrichts sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.
- (2) Ganztagsschulen können in voll gebundener, teilweise gebundener und offener Form an allen Schularten geführt werden. Die Ganztagsschule in voll gebundener Form erstreckt sich in der Regel auf mehrere Nachmittage einer Woche; die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist für alle Schüler verpflichtend. Die Ganztagsschule in teilweise gebundener Form entspricht der Ganztagsschule in voll gebundener Form, allerdings nicht für alle Schüler der Schule. Diese Form kann ein Einstieg in die Umorganisation der gesamten Schule zu einer voll gebundenen Form sein. Die Ganztagsschule in offener Form legt einzelne Unterrichtsveranstaltungen auf den Nachmittag und bietet außerunterrichtliche Betreuung an; die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist für die Schüler freiwillig.
- (3) Die Schulbehörde kann nach dem schulischen Bedürfnis mit Zustimmung des Schulträgers eine Ganztagsschule in voll gebundener, teilweise gebundener oder offener Form errichten oder eine bestehende Schule zu einer Ganztagsschule in voll gebundener

oder teilweise gebundener Form erweitern. Im Benehmen mit der Schulbehörde kann die Schulleitung eine bestehende Schule mit Zustimmung des Schulträgers nach Anhörung der Gesamtlehrerkonferenz und des Elternbeirats der Schule zu einer Ganztagsschule in offener Form erweitern.

(4) Die außerunterrichtliche Betreuung erfolgt durch Lehrkräfte, pädagogische Fach- und Betreuungskräfte. Das Land stellt den Ganztagsschulen Mittel für zusätzliches pädagogisches Personal zur Verfügung. Zusätzlich können Vereine und Einrichtungen vor Ort einbezogen werden, um die Vernetzung der Schule mit ihrer Umgebung zu fördern."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

03.07.2006

Vogt, Zeller, Bayer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Vor allem über das Investitionsprogramm "Zukunft Bildung und Betreuung" (IZBB) der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung erfolgt bis 2008 in Baden-Württemberg ein massiver Ausbau von Ganztagsschulen. Inzwischen scheint auch die CDU/FDP-Landesregierung den überragenden Stellenwert der Ganztagsschule für die Weiterentwicklung des Schulwesens erkannt zu haben. Nach eigenen Angaben sollen bis 2015 rund 40 % der öffentlichen, allgemein bildenden Schulen als Schulen mit Ganztagsbetrieb geführt werden. Angesichts dieser Zielmarke ist es nicht nachvollziehbar, dass Ganztagsschulen in Baden-Württemberg nach wie vor lediglich als Schulversuch über § 22 des Schulgesetzes genehmigt werden. Der Städtetag Baden-Württemberg spricht richtigerweise von einer "abstruse(n) Überdehnung" dieses Paragrafen. Inzwischen haben nahezu alle Flächenländer der Bundesrepublik Ganztagsschulen im Schulgesetz verankert. Nur in Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen fehlen entsprechende gesetzliche Regelungen.

Das von der Landesregierung mit den Kommunen vereinbarte Landesinvestitionsprogramm ist ein Schritt in die richtige Richtung. Zusätzlich notwendig ist jedoch die Bereitstellung von zusätzlichem pädagogischem Personal, um Ganztagsschulkonzepte realisieren zu können. Zwar hat die Landesregierung angekündigt, im Endausbau Ressourcen im Umfang von etwa 1.800 Deputaten einzusetzen, tatsächlich werden aber lediglich 770 Deputate den Schulen, die keine Brennpunktschulen sind, bereitgestellt – und auch erst dann, wenn die Schülerzahlen zurückgehen, und Lehrerstellen rechnerisch frei werden. Dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ressourcen für zusätzliches pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund soll mit einer Änderung des Schulgesetzes erreicht werden, dass auch in Baden-Württemberg alle bestehenden und neuen Ganztagsschulen einen Anspruch auf Mittel für zusätzliches pädagogisches Personal erhalten. Außerdem wird mit der Verankerung von Ganztagsschulen im Schulgesetz und ihrer besonderen Förderung deutlich, dass grundsätzlich das Land für das pädagogische Personal zuständig ist.

Die Kosten von 4 Mio. Euro in 2006 und 12 Mio. Euro in 2007 sind als Anschubfinanzierung notwendig, damit sofort mit der Einstellung von pädagogischem Personal begonnen werden kann. Aufgrund der zurückgehenden Schülerzahlen können mit den dadurch rechnerisch frei werdenden Lehrerstellen in den kommenden Jahren diese zusätzlichen Personalstellen bzw. Finanzmittel wieder ausgeglichen werden. Mittelfristig ergeben sich für den Landeshaushalt also keine zusätzlichen Belastungen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Wenn in Baden-Württemberg immer mehr Ganztagsschulen entstehen, ist eine solide gesetzliche Verankerung dieser Schulform folgerichtig und unabdingbar:

- Durch eine ganztägige p\u00e4dagogische Betreuung (Schulsozialarbeit etc.) k\u00f6nnen Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fcler st\u00e4rker gefordert und gef\u00f\u00f6rdert werden.
- Durch eine ganztägige schulische Betreuung kann die Sozialkompetenz von Schülerinnen und Schülern gestärkt werden.

- Durch die Ganztagsschule kann eine andere Gestaltung des Unterrichts ermöglicht werden, die zu höheren Leistungen führen kann.
- Durch eine ganztägige Betreuung von Schülerinnen und Schülern kann die Berufstätigkeit der Eltern sozialverträglicher gestaltet werden.
- Durch eine ganztägige p\u00e4dagogische Betreuung kann die Chancengleichheit in puncto Bildung und Ausbildung von Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern besser gef\u00fcrdert werden.

Artikel 2

Die Änderung des Gesetzes muss so bald wie möglich in Kraft treten, damit Ganztagsschulen in Baden-Württemberg Anspruch auf Mittel für zusätzliches pädagogisches Personal erhalten und so ihre pädagogischen Konzepte erfolgreich umsetzen können.